

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Comvenis AG

1 Allgemeines

1.1 Gegenstand und Geltung

Die Comvenis AG in 8952 Schlieren (nach- folgend «COMVENIS» genannt) offerieren ihren Kunden ein umfassendes Dienstleistungs- und Produktangebot im Informatikbereich. Leistungen und Gegenleistungen werden in kundenspezifischen Offerten bzw. Einzelverträgen zwischen dem Kunden und COMVENIS festgelegt. Darin werden insbesondere die Art der von COMVENIS zu erbringenden Leistungen, deren Umfang, Dauer und Vergütung geregelt.

Sobald der Kunde Leistungen von COMVENIS entgegennimmt, gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB» genannt) als Inhalt des Einzelvertrages. Einkaufsbedingungen oder andere Bedingungen des Kunden haben nur Gültigkeit, wenn und so weit sie von COMVENIS ausdrücklich und schriftlich akzeptiert worden sind und mit diesen AGB nicht im Widerspruch stehen.

Die vorliegenden AGB regeln im ersten Abschnitt unter Ziff. 1 ff. die allgemeinen Bestimmungen, die in jedem Fall einer Leistungserbringung durch COMVENIS zur Anwendung kommen. Diese AGB treten mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft und ersetzen alle vorangegangenen Versionen.

COMVENIS behält sich vor, die vorliegenden AGB sowie die übrigen Konditionen jederzeit zu ändern. Solche Änderungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt und gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von 20 Tagen ab Mitteilung schriftlich erklärt, dass er mit den Änderungen nicht einverstanden sei. Bei Dauerschuld-verhältnissen behält sich COMVENIS diesfalls das Recht vor, das Vertragsverhältnis ausserordentlich, vorzeitig auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten AGB zu kündigen.

1.2 Leistungen der COMVENIS

COMVENIS erbringt ihre Leistungen gemäss den in den vorliegenden Bestimmungen sowie in den Einzelverträgen vereinbarten Bedingungen. Ihre Vertragspflichten erfüllt sie in professioneller und sorgfältiger Weise. COMVENIS ist befugt, für die Leistungserbringung Dritte beizuziehen.

1.3 Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, COMVENIS unentgeltlich die erforderlichen Informationen zu liefern und in seinem Umfeld alle für die Leistungserbringung durch COMVENIS erforderlichen betrieblichen, personellen, organisatorischen, technischen und sonstigen Voraussetzungen zu schaffen und aufrecht zu erhalten, sodass COMVENIS die Dienstleistungen erbringen kann (z.B. bestehende Dienstleistungsverträge Dritter zur Evaluation resp. Angebotserstellung).

Dem Kunden obliegt die alleinige Verantwortung für die Auswahl, die Konfiguration, den Einsatz sowie den Gebrauch der Produkte und deren Eignung zu dem vom Kunden beabsichtigten Zweck.

Der Kunde ist allein verantwortlich für die notwendigen Sicherheitsmassnahmen zum Schutze gespeicherter Daten vor allfälliger Zerstörung.

Verzögerungen und Mehraufwand von COMVENIS infolge verspäteter oder nicht richtiger Erfüllung von Vorbereitungs- oder Mitwirkungspflichten gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

1.4 Preise, Preisänderungen und Zahlungsbedingungen

Die in der Offerte genannten Preise basieren auf den bei der Offertstellung bekannten Grundlagen und decken nur die darin erwähnten Leistungen ab.

Die Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vermerkt ist, rein netto in Schweizer Franken, ohne Mehrwertsteuer.

Die schweizerische Mehrwertsteuer wird zusätzlich zu den bei der Rechnungsstellung gültigen Ansätzen verrechnet. Rechnungen von COMVENIS sind am 30. Tag nach Rechnungsdatum rein netto, ohne jeglichen Abzug, fällig. Ungerechtfertigte Abzüge werden gegen Verrechnung von Bearbeitungsgebühren nachbelastet.

Die folgen Produkte aus dem Arbeitsplatz Portfolio werden wie folgt verrechnet:

My KMU Office: Verrechnung auf monatlicher Basis durch Swisscom AG. Basis dafür bilden die Allgemein Geschäftsbedingungen der Swisscom (Schweiz) AG.

Office 365:
Wird auf monatlicher Basis durch Swisscom AG (Festnetznummer) verrechnet. Basis dafür bilden die Allgemein Geschäftsbedingungen der Swisscom (Schweiz) AG.

Storebox und Business Support:

Wird durch Comvenis AG verrechnet.

- Verrechnung der Abonnementkosten - quartalsweise
- Zahlbar innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung
- Die Abonnementkosten werden jeweils 30 Tage vor Quartalsbeginn in Rechnung gestellt.
- Das erste Quartal ist sofort zahlbar nach erfolgter Bestellung

Bei Verzug ist COMVENIS berechtigt ab Datum der ersten Mahnung Verzugszins von 5% p.a., Inkasso- und Bearbeitungsgebühren zu erheben. Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit Forderungen von COMVENIS zu verrechnen.

1.5 Haftung

COMVENIS haftet für den direkten Schaden nur, wenn dieser nachweislich durch grobe Fahrlässigkeit oder Absicht von COMVENIS verursacht wurde. Die Haftung für leichtfahrlässig verursachte Schäden ist in jedem Fall auf die Höhe der Vergütung für die betreffende Vertragsleistung beschränkt, maximal jedoch auf CHF 5'000. Ist ein Auftrag in Teilaufträge oder Teilprojekte unterteilt, so gilt als Haftungshöchstgrenze das Entgelt der COMVENIS für den jeweiligen Teilauftrag oder das Teilprojekt.

Jede weitergehende Haftung von COMVENIS für Schäden aller Art ist ausgeschlossen. Insbesondere übernimmt COMVENIS keinerlei Haftung für Datenverluste, für Kosten der Datenwiederbeschaffung, Produktionsausfall, Nutzungsverluste, nicht realisierte Einsparungen, Verlust von Aufträgen, entgangenen Gewinn sowie andere mittelbare oder Folgeschäden.

COMVENIS haftet insbesondere auch dann nicht:

a) wenn der Kunde Vorbereitungs- oder Mitwirkungs-handlungen, welche zur Vertragserfüllung durch COMVENIS erforderlich sind, nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig leistet, oder wenn er die Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung der COMVENIS nicht bereitstellt und aufrecht erhält;

b) wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des direkten Verantwortungsbereiches von COMVENIS liegen, wie z.B. erhebliche Betriebsstörungen, fehlerhafte oder verspätete Zulieferungen (z.B. Hardware und Software) oder behördliche Massnahmen;

c) bei Lieferverzug, den COMVENIS nicht selbst verursacht hat.

1.6 Vertraulichkeit

Beide Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Wahrung der Vertraulichkeit aller ihnen bei Vorbereitung und Durchführung des Einzelvertrages zur Kenntnis gelangten Tatsachen, Konzepte, Verfahren, Unterlagen, Daten und Informationen («Vertrauliche Informationen»), welche sich auf die geschäftliche Sphäre der anderen Vertragspartei beziehen und für welche ein besonderes Geheimhaltungsinteresse einer der Parteien besteht. Die Parteien behandeln Vertrauliche Informationen mit derselben Sorgfalt und Diskretion wie eigene Vertrauliche Informationen.

Die Parteien sorgen dafür, dass solche Vertraulichen Informationen durch sie selbst, ihre Hilfspersonen oder beauftragte Dritte weder zweckwidrig oder sonst wie unbefugt genutzt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur unbefugten Nutzung zugänglich gemacht werden.

1.7 Änderungswesen

Während der Laufzeit des Einzelvertrages können beide Vertragsparteien jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen vorschlagen. Im Falle eines Änderungsantrages seitens des Kunden hat COMVENIS dem Kunden innert angemessener Frist

mitzuteilen, ob die gewünschte Änderung möglich ist und wenn ja, welche Auswirkungen sie auf den Einzelvertrag, insbesondere auf Preis, Qualität und Termine hat. Sofern detaillierte Abklärungen erforderlich sind, trägt der Kunde die entsprechenden Kosten und Aufwendungen von COMVENIS.

Eine Änderung der vereinbarten Leistungen gilt erst dann als verbindlich vereinbart, wenn beide Parteien eine entsprechende Zusatzvereinbarung unterzeichnet haben.

1.8 Vertragsbeendigung

Soweit nicht anders vereinbart und sofern es sich bei der bestehenden Vereinbarung um ein Dauerschuldvertragsverhältnis von nicht bestimmter Dauer handelt, kann der Einzelvertrag von jeder Partei jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf ein Quartalsende gekündigt werden, sofern dieser auch zwischen COMVENIS und dem Kunden abgeschlossen wurde.

1.9 Datenschutz

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass COMVENIS kundenbezogene Daten zwecks Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden bearbeitet und u.U. einem von COMVENIS beauftragten Kreditversicherungs-Unternehmen bekannt gibt oder zur Berechnung von Kredit- und Marktrisiken bearbeitet. Der Kunde ermächtigt COMVENIS auch, seine Daten zu bearbeiten und auszuwerten, um dem Kunden weitere Produkte und Dienstleistungen, auch von Dritten, an denen der Kunde interessiert sein könnte, anzubieten bzw. ihm Informationen an seine Post- oder E-Mail-Adresse zuzustellen. Die vorgenannten Daten des Kunden kann COMVENIS zum selben Zweck auch an andere Gesellschaften der COMITAS-Gruppe übermitteln.

1.10 Schriftlichkeit

Alle Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und rechtserheblichen Erklärungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

1.11 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr beabsichtigte Regelungszweck möglichst erreicht wird.

1.12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Einzelverträge und die AGB unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht.

Der Gerichtsstand für alle sich aus den vertraglichen Beziehungen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten befindet sich bei den zuständigen Gerichten am Sitz von COMVENIS. COMVENIS ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen Sitz/Wohnsitz zu belangen.

2 Verkauf und Lieferung von Produkten

2.1 Gegenstand und Geltung

«Produkte» sind von COMVENIS angebotene und vertriebene Maschinen, Geräte, Bauteile, Software und Zubehör, insbesondere EDV-Hardware oder Teile davon, Kapazitätserweiterungen und Zusatzeinrichtungen, sowie Software.

COMVENIS liefert dem Kunden die in der Offerte, der Auftragsbestätigung oder dem Einzelvertrag spezifizierten Produkte. Die Art und Menge der zu liefernden Produkte sind im jeweiligen Einzelvertrag geregelt.

Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung ist jede einzelne Bestellung als separater Kaufvertrag anzusehen.

Eine nachträgliche Änderung einer Bestellung muss von COMVENIS genehmigt werden. Bei nachträglicher Änderung einer Bestellung durch den Kunden kann COMVENIS eine Bearbeitungsgebühr erheben.

2.2 Lieferung der Produkte

Die von COMVENIS angegebenen Liefertermine sind ohne anders lautende ausdrückliche schriftliche Zusicherung nur als Richtwerte zu betrachten. Die Angabe eines Liefertermins erfolgt somit nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Dies gilt insbesondere – aber nicht nur – für den Fall von Lieferverzögerungen infolge von Nachschubproblemen beim Lieferanten. Für Verzögerungen haftet COMVENIS nicht. COMVENIS bemüht sich, angemessene Alternativen auszuarbeiten.

Die Folgen von Verzögerungen, die der Kunde zu vertreten hat, insbesondere zusätzliche für COMVENIS entstehende Kosten, hat der Kunde zu tragen. COMVENIS kann gegenüber der Auftragsbestätigung Änderungen vornehmen, sofern die Produkte die gleichen Funktionen erfüllen. Andere Bestellungsänderungen oder Bestellungsannullierungen bedürfen des schriftlichen gegenseitigen Einverständnisses. Kosten, die bereits erwachsen sind, hat der Kunde zu übernehmen. Zeitlich begrenzte Bestellungen auf Abruf müssen innerhalb der vereinbarten Frist abgerufen werden. Andernfalls wird COMVENIS die Restlieferung veranlassen und in Rechnung stellen. Verschiebt sich ein Liefertermin aufgrund einer Bestellungsänderung des Kunden, so behält sich COMVENIS Preisänderungen vor.

2.3 Preise und Preisänderungen

Leistungen, die nicht im Verkaufspreis enthalten sind, wie z.B. für Fracht/Transport, Versicherung, Installation, Inbetriebnahme, Schulung und Anwenderunterstützung, sowie ausserordentliche Kosten für Verpackung und Entsorgung gehen zu Lasten des Kunden. Wo nicht anders vereinbart, ist Zubehör nicht im Preis inbegriffen. Der in Rechnung gestellte Preis der Produkte wird zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung resp. Auftragserteilung festgelegt.

Bei nachträglichen Änderungen der Kalkulationsgrundlagen durch nicht in der Macht von COMVENIS stehende Umstände, insbesondere Preiserhöhungen durch Lieferanten von COMVENIS, behält sich COMVENIS eine entsprechende Preisanpassung ausdrücklich vor.

2.4 Zahlungsverzug des Kunden

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist COMVENIS berechtigt, alle weiteren Lieferungen an den Kunden einzustellen, bis sämtliche fälligen Forderungen getilgt sind. Die Folgen, welche sich aus einer solchen Liefereinstellung ergeben, gehen ausschliesslich zu Lasten des Kunden.

Wenn der Kunde anschliessend auch innert einer von COMVENIS angesetzten Nachfrist seine Schulden nicht tilgt, ist COMVENIS berechtigt, alle weiteren Lieferungen an den Kunden definitiv zu verweigern und Schadenersatz geltend zu machen.

2.5 Gewerbliche Schutz- und Nutzungsrechte an Software und Hardware

Die Nutzungsbedingungen der von COMVENIS gelieferten Software- und Hardware Produkte eines Dritten richten sich nach den besonderen Bestimmungen des Lizenzvertrages des Herstellers bzw. Lieferanten der Produkte.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Hersteller / Lieferant bei einer Zuwiderhandlung gegen die Nutzungs- resp. Lizenzbestimmungen die Aufhebung der erteilten Lizenz und Rücknahme des Produktes verlangen kann. Bei Missachtung der Lizenzbestimmungen haftet der Kunde gegenüber dem Hersteller bzw. Lieferanten.

2.6 Gewährleistung

Die Gewährleistung von COMVENIS für die von ihr gelieferten Produkte bestimmt sich in erster Linie nach den anwendbaren Garantiebestimmungen des Herstellers bzw. Lieferanten. Der Kunde verzichtet – soweit zulässig – auf seine gesetzlichen Gewährleistungsansprüche gegenüber COMVENIS.

Unter Vorhalt dieser Garantiebestimmungen des Herstellers bzw. Lieferanten beschränkt sich die Gewährleistung in jedem Fall – nach Wahl von COMVENIS – auf Nachbesserung oder Auswechslung der defekten Produkte und gilt nur, wenn die Produkte in der Schweiz bzw. im Fürstentum Liechtenstein verbleiben.

Die Gewährleistung ist in jedem Falle ausgeschlossen für Mängel, welche verursacht worden sind durch:

- unzulängliche Wartung, durch Nicht- COMVENIS -Personal; oder
- Nichtbeachten der Betriebs- oder Installationsvorschriften; oder
- zweckwidrige Benutzung der Produkte; oder
- Verwendung von nicht genehmigten Teilen und Zubehör; oder
- natürliche Abnutzung; oder
- Transport, unsachgemässe Handhabung bzw. Behandlung; oder
- nicht von COMVENIS vorgenommene Modifikationen oder Reparaturversuche; oder
- äussere Einflüsse, insbesondere höhere Gewalt (z.B. Versagen der Stromversorgung oder der Klimaanlage, Elementarschäden) sowie andere Gründe, welche weder von COMVENIS noch vom Hersteller zu vertreten sind).

produktiv eingesetzten Teils der Arbeitsplatzlösung, ohne dass es eines Abnahmeprotokolls bedürfte.

3 Dienstleistungen

3.1 Gegenstand

Unter die Regelungen für Dienstleistungen fallen die Erbringung von Leistungen wie Beratung, Projektmanagement, Hard- und Software-Konfiguration und -Installation, Wartung und Support, Instruktion, Schulung und ähnliche Dienstleistungen, die im Auftrag des Kunden erbracht werden.

3.2 Leistungen der COMVENIS

COMVENIS erfüllt ihre Vertragspflichten durch professionelles und sorgfältiges Tätigwerden, wie in der Offerte, dem Einzelvertrag oder den schriftlichen Abmachungen festgelegt. Bezüglich Wartung und Support sowie Systementwicklung und -integration gelten die besonderen Leistungsbestimmungen in nachfolgender COMVENIS ist bei der Auswahl der die Dienstleistungen erbringenden Mitarbeiter frei, ist aber bestrebt, besondere Wünsche des Kunden zu berücksichtigen.

3.3 System Entwicklungs- und Integrationsleistungen

COMVENIS konzipiert und integriert die Produkte gemäss den im Einzelvertrag enthaltenen Bestimmungen beim Kunden und sorgt bei Bedarf bzw. bei entsprechender Vereinbarung auch für eine ausreichende Schulung der Mitarbeiter des Kunden, sodass diese die Arbeitsplatz Lösung bestimmungsgemäss benutzen können.

«Arbeitsplatzlösung» bezeichnet eine definierte Menge von Hardware- und Software-Komponenten, die zur Erreichung einer spezifizierten Funktionalität zu einem Komplett Arbeitsplatz zusammengefügt werden. «Detailspezifikationen» beschreiben den Leistungsumfang und die Funktionalität der zu kombinierenden Produkte. «Software-Komponenten» sind entweder handelsübliche Standardsoftware (z.B. Betriebssysteme, Applikationen etc.).

3.4 Arbeitszeiten der COMVENIS

Die Dienstleistungen von COMVENIS werden in der Regel an Werktagen, von Montag bis Freitag zwischen 08.00 bis 12.00 und 13.30 bis 18.00 Uhr erbracht. Leistungen ausserhalb dieser Blockzeiten sowie an Wochenenden, allgemeinen und lokalen Feiertagen gültig am Standort des Kunden, bedürfen der Zustimmung von COMVENIS und werden mit einem zu vereinbarenden Zuschlag verrechnet.

Bei der Erbringung der Dienstleistungen gilt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, die Reisezeit vom COMVENIS Standort zum Einsatzort als vergütungspflichtige Arbeitszeit.

3.5 Preise, Preisänderungen und Zahlungsbedingungen

Wird ein Pauschalhonorar abgemacht, deckt dieses die Aufwendungen von COMVENIS für die offerierten bzw. schriftlich vereinbarten Dienstleistungen und das Pauschalhonorar wird, vorbehaltlich einer anderer Regelung im Einzelvertrag, nach Unterzeichnung des Vertrags zur Zahlung fällig.

Auftragsbezogene Spesen, insbesondere Reise- und Übernachtungskosten, gehen zu Lasten des Kunden und werden nach den tatsächlich entstandenen Aufwänden aufgrund von Belegen sowie bei Fahrten mit dem Personenwagen pro gefahrenem Kilometer verrechnet.

3.6 Abnahme und Mängelrüge

Dienstleistungen gelten grundsätzlich als erbracht und abgenommen, wenn das erstellte Arbeitsergebnis dem Kunden übergeben worden ist. Der Kunde ist verpflichtet, alle Leistungen der COMVENIS sofort nach deren Bereitstellung anzunehmen und auf Mängel zu prüfen. Alle Mängel sind sofort nach ihrer Entdeckung durch den Kunden schriftlich zu rügen.

3.7 System Entwicklungs- und Integrationsleistungen

Zeigen sich bei der Abnahme erhebliche Mängel, hat der Kunde ausschliesslich das Recht auf Nachbesserung bzw. Nachlieferung entsprechend und im Umfang des im Rahmen der Garantieleistungen vorgesehenen Rechts auf Nachbesserung.

Unterlässt es der Kunde aus Gründen, die nicht von COMVENIS zu vertreten sind, eine Abnahmeprüfung durchzuführen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 10 Tagen seit Erbringung der Leistung als erfolgt.

Der produktive Einsatz von Leistungen, Teilleistungen oder der Arbeitsplatz Lösung als solches gilt in jedem Falle als Abnahme des